

Rundfunkbeitrag

Der Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio (ehemals GEZ) hat die Aufgabe die Rundfunkgebühren für Fernsehen und Radio und neuartige Rundfunkgebühren einzuziehen. Die Gebühren sind gesetzlich festgelegt. Wer bereits mit dem Beitragsservice Bekanntschaft gemacht hat, weiß dass diese Forderungen sehr schnell sehr unangenehm werden können.

Die monatlichen Gebühren betragen für ein

Fernsehgerät, Radio und → € 18,36
neuartiges Rundfunkgerät

Unter bestimmten Umständen können Sie sich von dem Beitrag befreien lassen. Eine Befreiung allein wegen eines geringen Einkommens ist nicht möglich. Die Befreiung kann ausschließlich auf einen Antrag hin erfolgen.

Von den Gebühren befreien lassen können sich:

- Empfänger von Bürgergeld (hier müssen Sie jedoch beachten, dass Sie sich jedes Mal befreien lassen müssen, wenn Sie einen neuen Sozialleistungsbescheid erhalten)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG), die nicht bei den Eltern leben
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie sich von dem Rundfunkbeitrag befreien lassen wollen und erfüllen Sie die Voraussetzungen dafür, müssen Sie immer einen Nachweis über den Bezug der Leistungen übersenden. Sollten Sie dies nicht tun, werden Sie nicht befreit.

Sie können sich auch vorsorglich von den Gebühren befreien lassen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie bei der zuständigen Behörde (bspw. Jobcenter) Leistungen beantragt haben, aber noch keinen Bescheid erhalten haben. Eine rückwirkende Befreiung ist aber nur dann möglich, wenn Sie einen vorsorglichen Antrag auf Befreiung erhalten haben. Hierzu müssen Sie bei der Beantragung das Feld „vorsorglicher Antrag“ markieren. Ansonsten werden Sie immer erst dann befreit, wenn Sie den Antrag stellen.

Ausgeschlossen von der Befreiung sind Rentner und Bezieher von Wohngeld.

Diakonieverband Buxtehude-Stade

Beratungsstelle Stade
Neubourgstr. 6
21682 Stade
Tel. 04141/4117-0

Beratungsstelle Buxtehude
Harburger Str. 2
21614 Buxtehude
Tel. 04161/644446